

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 8. April 1986

72. Stück

- 
- 185. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate
- 186. Verordnung:** Übertragung einer Bundesstraßenteilstrecke an die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft
- 187. Verordnung:** Übertragung einer Bundesstraßenteilstrecke an die Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft
- 188. Verordnung:** Verzinsung der Wertpapiere nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz
- 189. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 211 Rohrauer Straße im Bereich der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum
- 

**185. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 15. Jänner 1986, mit der die Verordnung betreffend Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate geändert wird**

Auf Grund des § 14 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 und Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984 und 361/1985 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung betreffend Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate, BGBl. Nr. 64/1974, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 98/1975, 376/1975, 423/1980 und 491/1981 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. Die Aufgaben des Senates der Studienbeihilfenbehörde an der medizinisch-technischen Schule für den logopädisch-phoniatriisch-audiometrischen Dienst am Landeskrankenhaus Graz werden dem Senat der Studienbeihilfenbehörde an der medizinisch-technischen Schule für den physiotherapeutischen Dienst am Landeskrankenhaus Graz zugewiesen.“

**186. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Feber 1986 betreffend die Übertragung einer Bundesstraßenteilstrecke an die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft**

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministerengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 493/1985 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Teilstrecke der A 12 Inntal Autobahn von Roppen (B 186) bis Imst wird der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft zur Planung und Errichtung übertragen.

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage enthalten. /

Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1982 vom Bundesminister für Bauten und Technik zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Kreuzer

Übleis

	<u>Anlage</u>	Jahr	Kosten
Bauzeit- und Kostenrahmen für die Planung und Errichtung der Teilstrecke Roppen—Imst der A 12 Inntal Autobahn		1986.....	90 Mio. S
		1987.....	75 Mio. S
		1988.....	29 Mio. S
		1989.....	14 Mio. S

(Preisbasis 1. Jänner 1986, mit Preisgleitung)

Jahr	Kosten
1986.....	80 Mio. S
1987.....	200 Mio. S
1988.....	250 Mio. S
1989.....	220 Mio. S
1990.....	110 Mio. S
1991.....	90 Mio. S

(Preisbasis 1985, ohne Preisgleitung)

**187. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Feber 1986 betreffend die Übertragung einer Bundesstraßenteilstrecke an die Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft**

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 5 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministerengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 493/1985 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Teilstrecke der B 50 Oberwarter Straße Umfahrung Allhau wird der Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft zur Planung und Errichtung übertragen.

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der % Anlage enthalten.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1982 vom Bundesminister für Bauten und Technik zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Übleis

Anlage

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Planung und Errichtung der Teilstrecke Umfahrung Allhau der B 50 Oberwarter Straße

Übleis

**188. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. März 1986 über die Verzinsung der Wertpapiere nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 zweiter Satz des Kapitalversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 163/1982, wird verordnet:

Der Zinssatz für die Wertpapiere nach § 4 Abs. 3 des Kapitalversicherungs-Förderungsgesetzes wird mit 6% festgesetzt.

Vranitzky

**189. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. März 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 211 Rohrauer Straße im Bereich der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 211 Rohrauer Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei Projekt-km 0,034 von der bestehenden Straßentrasse ab und bindet bei Projekt-km 0,498 in den mit Verordnung vom 14. November 1980, BGBl. Nr. 510, bestimmten Abschnitt der B 9 Preßburger Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum aufliegenden Planunterlagen (Plan-Nr. B 211/54-83 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.